

**Vereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII
(§§ 123 Abs. 1, 125 SGB IX)**

**zur Teilhabe am Arbeitsleben durch andere
Leistungsanbieter gem. § 60 SGB IX**

zwischen

(Name)

(Straße)

(PLZ, Ort)

Rechtsform:

Spitzenverband:

– Leistungserbringer –

und dem

Land Niedersachsen

als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Postfach 10 08 44
31108 Hildesheim

– Leistungsträger –

Leistungsangebot:

Arbeitsstätte eines anderen Leistungsanbieters;

Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX i.V.m. § 60 SGB IX)

A Leistungsvereinbarung

1 Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:
Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ) Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt
.....
einen Teilbereich mit einer Fläche von.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen
sind als Anlage beigelegt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:
.....

1.2 Platzkapazität

Platzzahl: Plätze im Arbeitsbereich

Eine Änderung der Platzzahl oder über die Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der
vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2 Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Menschen mit einer Behinderung im Sinne der §§ 99 SGB IX, 53 SGB XII i.V.m. der Eingliederungshilfeverordnung in der am 31.Dezember 2019 geltenden Fassung sowie des § 2 Abs. 1 SGB IX, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen mit dem Ziel der Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, die aber die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX¹ erfüllen, werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt.

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach § 19 SGB IX, § 144 SGB XII (bis zum 31.12.2019) bzw. §§ 19, 121 SGB IX (ab 01.01.2020).

Mit dem Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze oder bei Bezug von Altersruhegeld endet die Teilhabe am Arbeitsleben.

2.2 Aufnahme

Leistungen nach § 60 Abs. 1 SGB IX können nur Personen in Anspruch nehmen, die auch nach § 58 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII (bis zum 31.12.2022) leistungsberechtigt sind.

3 Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

¹ Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten gem. den in § 60 Abs. 2 SGB IX genannten Maßgaben für andere Leistungsanbieter.

Die Arbeitsstätte ist eine Einrichtung der beruflichen und sozialen Eingliederung. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch des Menschen mit Behinderungen nach den Bestimmungen der §§ 58 und 60 SGB IX i.V. m. § 140 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII (bis zum 31.12.2019) bzw. § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (ab 01.01.2020) sowie § 219 ff SGB IX zu erfüllen.

Die Leistungen umfassen die im Einzelfall bedarfsgerechten Hilfen und dienen der Teilhabe am Arbeitsleben.

3.2 Art der Leistung

Gemäß § 219 Absatz 1 SGB IX ist die Arbeitsstätte eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Die Vorschriften der Werkstättenverordnung (WVO) gelten mit Ausnahme der entsprechenden Maßgaben des § 60 Abs. 2 SGB IX analog.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 Allgemeiner Teil

Inhalt der Leistung sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe gem. SGB IX und der Hilfe zur Pflege gem. SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören persönlichkeitsfördernde, stabilisierende und pflegerische Maßnahmen dazu.

Die Arbeitsstätte hat denjenigen Menschen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen und wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst.

3.3.1 Direkte Leistungen

Die aufgeführten Maßnahmen richten sich nach dem Teilhabe-/Gesamtplan nach § 19 SGB IX, § 144 SGB XII (bis zum 31.12.2019) bzw. §§ 19, 121 SGB IX (ab 01.01.2020) und sind in personenzentrierter Form zu erbringen.

Die Arbeitsstätte bietet folgendes Spektrum

(individuelle Beschreibung:)

von Arbeitsfeldern und Arbeitsplätzen an, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen (analog § 5 Abs. 1 WVO). Die Leistungen sind nach dem individuellen Hilfebedarf zu differenzieren.

Die Arbeitsstätte organisiert Arbeit, die geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu erhalten und zu entwickeln und um ein Arbeitsergebnis zu erzielen. Sie stellt dazu eine Arbeitsvorbereitung und den Einsatz behinderungsspezifischer Arbeitshilfsmittel im Einzelfall sicher.

Der Übergang der Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Solche Maßnahmen können u.a. sein: Ausgangsgruppen, Praktika, Probearbeitsverhältnisse, Arbeitsverhältnisse in Fremdbetrieben mit Betreuung, Initiierung von Beschäftigungsfirmen. Dabei hat die Arbeitsstätte die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, dass der zuständige Sozialleistungsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des Menschen mit Behinderungen das Integrationsamt die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen (analog § 5 Abs. 4 WVO).

Die Arbeitsstätte bietet den Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit z. B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich sowie zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z. B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich teilzunehmen (analog § 5 Abs. 3 WVO).

Die Arbeitsstätte bietet den Menschen mit Behinderungen qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen an.

Die Arbeitsstätte erbringt die für die Teilhabe am Arbeitsleben jeweils notwendigen grundpflegerischen Leistungen.

Der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses wird unter Berücksichtigung des zwischen den Menschen mit Behinderungen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Beschäftigungsverträge (analog WVO) zwischen den Menschen mit Behinderungen und dem Träger der Arbeitsstätte näher geregelt.

In den Verträgen ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts und des Arbeitsförderungsgeldes an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen näher festzulegen.

Die Arbeitsstätte zahlt an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein Arbeitsentgelt aus ihrem Arbeitsergebnis analog § 12 Abs. 4 und 5 WVO.

Im Krankheitsfall wird das Entgelt bis zu 6 Wochen fortgezahlt.

Darüber hinaus erhalten die Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich ein Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX.

Die Arbeitsstätte stellt die Mitwirkung der Mitarbeiter mit Behinderungen gem. § 222 SGB IX und der Mitwirkungsverordnung sicher.

Die Arbeitsstätte gewährleistet die besondere ärztliche Betreuung der Menschen mit Behinderungen analog § 10 Abs. 3 WVO, soweit es sich nicht um eine Leistung der Krankenkasse handelt. Der Einsatz einer Fachkraft für Arbeitssicherheit wird durch das Arbeitssicherheitsgesetz geregelt.

3.3.2 Indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdiagnostik
- Fallbesprechungen
- Vor- und Nachbereitung der Bildungs- bzw. Fördermaßnahmen, Beurteilungen und Berichte, Berichtswesen
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Arbeitsplatzausstattung
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Personen, die die Menschen mit Behinderungen gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind
- Durchführung von Eltern- und Vertreterversammlungen

- Zusammenarbeit z. B. mit Vorfördereinrichtungen, anderen bzw. der am Ort befindlichen WfbM, Wohneinrichtungen, Arbeitgebern, Verbänden, Ambulanzen, Ärzten, Pflegediensten, Behörden, Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke (bis zum 31.12.2019)
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst / Organisation
- Sozialversicherung der beschäftigten Mitarbeiter mit Behinderungen.

4 Umfang der Leistung

Die Beschäftigungszeit in der Arbeitsstätte analog § 6 Abs. 1 WVO beträgt wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich. Die Stundenzahlen umfassen auch Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 WVO.

Einzelnen Menschen mit Behinderungen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint (analog § 6 Abs. 2 WVO).

Für Zeiten unmittelbar vor und nach Ende der üblichen Beschäftigungszeit wird die Aufsicht im notwendigen Umfang sichergestellt.

Die Betriebsschließungszeiten der Einrichtung betragen max. 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

5 Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Einrichtung liegt eine Konzeption vor.

5.1.2 Personelle Ausstattung/ Qualifikation des Personals

In der Einrichtung wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel:

LBGR 1	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 13
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 2	Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung	1,0 : 12
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

LBGR 3	Betreuungskräfte *)	1,0 : 9,5
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 4	Betreuungskräfte *)	1,0 : 4,7
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200
LBGR 5	Betreuungskräfte *)	1,0 : 3
	Sozialpädagogische Fachkräfte	1,0 : 120
	übergreifender Fachdienst	1,0 : 200

*) davon Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung mindestens 1 : 12

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung

- Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk mit einer sonderpädagogischen Zusatzqualifikation
- Gleichgestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen nach dem Anerkennungsrecht der Arbeitsverwaltung

Betreuungskräfte

(individuelle Beschreibung:)

- Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (analog § 9 Abs. 3 der WVO)
- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- vergleichbare Qualifikationen
- Personen, die nach bisheriger langjähriger Tätigkeit als Betreuungskraft über die erforderliche Befähigung verfügen
- in den LBGR 3 bis 5
sonstige Kräfte (maximal 20%). Ausgeschlossen hiervon sind Personen, die im Rahmen von Freiwilligendiensten beschäftigt sind.

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterinnen
- Dipl. Sozialpädagogen/ Dipl. Sozialpädagoginnen
- vergleichbare Qualifikationen

Übergreifender Fachdienst (z. B.)

- Betriebsarzt / Betriebsärztin
- Dipl. Psychologen / Dipl. Psychologinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 Sächliche Ausstattung

Die Arbeitsplätze sind der Art und Schwere der Behinderungen angepasst. Die Gruppen-, Therapie und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 Betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

(individuelle Beschreibung:)

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach § 19 SGB IX, § 141 ff. SGB XII (bis zum 31.12.2019) bzw. §§ 19, 121 SGB IX (ab 01.01.2020) und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- H.M.B. T - Bogen

wird der Bedarf an Maßnahmen zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellungen nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede leistungsberechtigte Person innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.1 i.V.m. 5.2.3) anzustreben sind
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jede leistungsberechtigte Person der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 24 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.1 i.V.m. 5.2.3) anzustreben sind
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2), die Fortschreibung des Hilfeplans (Ziffer 5.2.3) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Entwicklungsbericht

Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Entwicklungsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- die Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1), die die leistungsberechtigte Person täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrgenommenen hat,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen.

Der Leistungserbringer legt dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe/Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes unverzüglich einen Entwicklungsbericht vor, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Personen wesentlich geändert hat, weil insbesondere

- sämtliche im Gesamt-/Teilhabeplan vereinbarten Ziele innerhalb der nächsten zwei Monate voraussichtlich vollständig erreicht sein werden,
- nur noch Ziele zu verfolgen sind, die einen Bedarf in der bisherigen Höhe nicht begründen,
- die noch nicht erreichten Ziele nicht weiter verfolgt werden sollen,
- Ziele, die bisher nicht im Gesamtplan vereinbart sind, verfolgt werden sollen.

5.2.6 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung und insbesondere die erreichten Ziele im Verlauf der Betreuung, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung von vereinbarten Zielen verhindert haben,

- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.7 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.8 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6. Wirksamkeit und Qualität der Leistungen

Zur Wirksamkeit der Leistungen führt der Anbieter jährliche Erhebungen zum Stichtag 31.10. mit folgenden Kennzahlen durch:

- Zahl der Neuaufnahmen seit dem 01.11. des Vorjahres
- Zahl der Entlassungen und Wechsel in andere Betreuungsformen seit dem 01.11. des Vorjahres aufgeschlüsselt nach
 - i. Andere Leistungsanbieter
 - ii. Werkstatt für behindert Menschen
 - iii. Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - iv. Budget für Arbeit
 - v. sonstige
- Zahl der Höher- und Herabstufungen seit dem 01.11. des Vorjahres aufgeschlüsselt nach den einzelnen Leistungsberechtigten Gruppen
- Besetzung der Stellen, zeitlicher Einsatz (Umfang, Dienstpläne) und Qualifikation des Personals
- Geburtsjahr und Geschlecht der leistungsberechtigten Personen sowie aktuelle Einstufung in die Leistungsberechtigten Gruppen
- Zahl der leistungsberechtigten Personen je Leistungsträger für die Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeschlüsselt nach
 - i. Niedersächsischer überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe
 - ii. Außerniedersächsischer Träger der Eingliederungshilfe
 - iii. Kriegsopferfürsorge
 - iv. Berufsgenossenschaften
 - v. Selbstzahler
 - vi. Haftpflichtversicherungen und andere private Versicherungen
 - vii. andere öffentliche Träger

Der Leistungsträger wird mit dem Leistungserbringer zur Förderung der Wirksamkeit und Qualität der Leistungen Zielvereinbarungen schließen.

7. Bürgerportal

Der Leistungserbringer erklärt sich mit der Veröffentlichung folgender Angaben in einem (noch aufzubauenden) Bürgerportal einverstanden:

- Angaben zum Leistungsangebot
 - i. Name
 - ii. Anschrift
 - iii. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
 - iv. Internetadresse
 - v. Ansprechperson
 - vi. Leistungstyp
 - vii. aktuelle Vergütung
 - viii. Zahl der vereinbarten Plätze
 - ix. freie Plätze: ja/nein (tagesaktuell)
 - x. Text der aktuellen Leistungsvereinbarung
 - xi. (späterer Ausbaustand – Angaben optional nach Definition des Leistungserbringers: Besonderheiten im Profil des Leistungsangebotes)
- Angaben zum Träger der Einrichtung
 - i. Name
 - ii. Anschrift
 - iii. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse
 - iv. Internetadresse

Die Angaben

- i. Leistungstyp
- ii. aktuelle Vergütung
- iii. Zahl der vereinbarten Plätze
- iv. Text der aktuellen Leistungsvereinbarung

hält der Leistungsträger aktuell, die anderen Angaben der Leistungserbringer über eine Schnittstelle, die der Leistungsträger bereitstellt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung der Angaben zur Ansprechperson holt der Leistungserbringer die schriftliche Einwilligung dieser Person ein und übersendet diese dem Leistungsträger.

B Vergütungsvereinbarung

Vereinbarung über die Vergütung vom ...(Datum)...2019 bis 31.12.2019

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Landessozialamt -

und

(Leistungserbringer: Name, Straße, PLZ, Ort.....)

vereinbaren gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII (§ 125 Abs. 3 und 4 SGB IX)

für den Zeitraum vom ... (Datum) .. 2019 bis 31.12.2019

für folgende Leistung:

**Arbeitsstätte eines anderen Leistungsanbieters;
Leistungen im Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX i.V.m. § 60 SGB IX)**

in der Einrichtung

.....

eine Vergütung je Leistungsberechtigten und Pflegemonat in Höhe von

Zeitraum	LBGR 1	LBGR 2	LBGR 3	LBGR 4	LBGR 5
.....2019 - 31.12.2019	€	€	€	€	€

Die vorgenannten Gesamtbeträge setzen sich wie folgt zusammen:

	LBGR 1	LBGR 2	LBGR 3	LBGR 4	LBGR 5
	GP + MP	GP + MP	GP + MP	GP + MP	GP + MP
	855,34 € - 10%	897,23 € - 10%	1.015,97 € - 10%	1.595,55 € - 10%	2.224,02 € - 10%

zuzüglich:

Investitionsbetrag

Fahrtkosten
115,00 € + 2,8%

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt ausschließlich für die Beschäftigten des anderen Leistungsanbieters, bei denen tatsächlich Fahrtkosten anfallen.

Für jeden sozialversicherten Beschäftigten im Arbeitsbereich kann zusätzlich eine Vergütungspauschale i.S. von § 58 Abs. 3 Satz 3 SGB IX für die wirtschaftliche Betätigung nach § 58 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX in Höhe von 42,60 € (41,08 aus 2018 zuzüglich 3,71%) je Pflegemonat abgerechnet werden.

C Prüfungsvereinbarung

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit

- 1.1.** Die Leistungserbringung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken.
- 1.2.** Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen

2.1. Grundsatz

Die Parteien sind sich einig, dass die kontinuierliche Einhaltung der vereinbarten Qualität der Sicherung bedarf.

2.2. Maßstab

Maßstab für die Qualitätssicherung der Leistungen ist die Einhaltung der analog den § 12 und § 17 Abs. 3 FFV LRV zugrunde liegenden Regelungen der Leistungsvereinbarung (Teil A dieser Vereinbarung).

3. Grundsätze und Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

3.1. Grundsatz

Die Parteien sind sich einig, dass es Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen bedarf.

3.2. Maßstab

Wegen der Maßstäbe für das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 76 Abs.3 S.1, SGB XII wird Bezug genommen auf analog §§ 17 und 18 FFV LRV.

Hinweis:

Der Leistungsträger ist verpflichtet, bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen die im Nds. MBl. Nr. 16/2004 S. 306 ff veröffentlichten Regelungen (Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen) anzuwenden.

Im Übrigen finden die weitergehenden gesetzlichen Regelungen der §§ 128 – 130 SGB IX Anwendung.

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

§ 128 SGB IX

(1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Kürzung der Vergütung

§ 129 SGB IX

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.

Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen

§ 130 SGB IX

Der Träger der Eingliederungshilfe kann die Vereinbarungen mit einem Leistungserbringer fristlos kündigen, wenn ihm ein Festhalten an den Vereinbarungen auf Grund einer groben Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung durch den Leistungserbringer nicht mehr zumutbar ist. Eine grobe Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Leistungsberechtigte infolge der Pflichtverletzung zu Schaden kommen,
2. gravierende Mängel bei der Leistungserbringung vorhanden sind,
3. dem Leistungserbringer nach heimrechtlichen Vorschriften die Betriebserlaubnis entzogen ist,
4. dem Leistungserbringer der Betrieb untersagt wird oder
5. der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger nicht erbrachte Leistungen abrechnet.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. § 59 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

D Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze und Regelungen liegen dieser Vereinbarung zugrunde und sind Vertragsbestandteil:

1 Leistungsgrundsätze

Die Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten sowie dem individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung tragen.

- a. Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen in der Regel dann, wenn der sozialhilferechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in einer Gruppe mit vergleichbarem Bedarf in der jeweiligen Maßnahme entsprechend der Zuordnung unabhängig vom individuellen Bedarf vollständig gedeckt werden kann.
- b. Leistungen sind zweckmäßig, wenn sie geeignet sind, die für die Leistung konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Sozialhilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- c. Leistungen sind wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit einem vertretbaren Aufwand erbracht werden.
- d. Leistungen sind notwendig, wenn ohne sie bzw. ohne quantitativ oder qualitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe nicht erfüllt werden können.

2 Beschäftigung und Verpflegung

Die Leistungen umfassen insbesondere

- die Bereitstellung, Möblierung und Ausgestaltung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, Außenanlagen sowie der Verkehrsflächen,
- die Bereitstellung des Mittagessens und der Getränke. Der Leistungserbringer bietet den leistungsberechtigten Personen die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an. Die angebotene Gemeinschaftsverpflegung wird durch Speiseplan allgemein bekannt gegeben und soll nach ernährungswissenschaftlichen Gesichtspunkten erstellt werden. Besondere Ernährungsformen sind dabei zu berücksichtigen. Alkoholfreie Getränke (Wasser, Tee) werden in ausreichender Menge bereitgestellt.
- die Unterhaltsreinigung und Pflege der Gemeinschafts- und Funktionsräume sowie der Verkehrsflächen,
- die Wartung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der Gebäude und Außenanlagen sowie der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung,
- die Sicherung der Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energie und Abfall,
- Leistungen für Leitung und Verwaltung.

Bei anderen Leistungsanbietern gem. § 60 SGB IX sind keine Leistungen im Sinne des Vertrags diejenigen Leistungen, die die anderen Leistungsanbieter im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung als Dienstleistungen für Dritte erbringen, z. B. Küchenbetrieb, Gebäudereinigung.

3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Vereinbarungsgegenstand sind die für die Leistungen in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude sowie die weitere Infrastruktur und die im Hinblick auf den besonderen Zweck der erbrachten Leistungen vorgehaltenen und in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände.

Andere Leistungsanbieter müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen.

Wird ein der Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbares Angebot vorgehalten, können max. die Flächen- und Kostenhöchstwerte (Baukosten, Ausstattung) der WfbM berücksichtigt werden. Bei nicht mit Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbaren Angeboten werden Abschläge vorgenommen.

Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung müssen der Aufgabenstellung der Arbeitsstätte als einer Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben Rechnung tragen.

Das Erfüllen der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind nachzuweisen.

Der Leistungsträger ist berechtigt, einen Technischen Beratungsdienst hinzuzuziehen.

Die Maßnahmen müssen nicht in eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und können auf Plätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes in Form von „ausgelagerten Arbeitsplätzen“ durchgeführt werden.

4 Ergebnisqualität und Wirksamkeit der Leistungen

Die Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die erbrachten Leistungen der vereinbarten Qualität entsprechen.

Die Qualität der Leistungen wird durch Anforderungen an die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bzw. einer Maßnahme (Leistungsstandards) beschrieben, die erfüllt werden müssen, damit das Angebot geeignet ist, den Erfordernissen einer bedarfsgerechten Leistungsvereinbarung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Zur Wirksamkeit der Leistungen führt der Anbieter jährliche Erhebungen mit folgenden Kennzahlen durch:

- Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - i. befristete Integrationen (§ 5 Abs. 4 WVO):
befristet ausgelagerte Arbeitsplätze zur Erprobung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - ii. dauerhafte Integrationen (§ 5 Abs. 4 WVO):
Menschen mit Behinderungen, die in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsplatz einmünden
 - iii. Budget für Arbeit
 - a) Wie viele Budgetnehmer/innen wurden betreut?
 - b) Wie viele Budgetnehmer/innen konnten in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vermittelt werden?
 - c) Wie viele Budgetnehmer/innen wurden an einen öffentl. Arbeitgeber vermittelt?

- iv. dauerhaft ausgelagerte Einzelarbeitsplätze:
dauerhafte Tätigkeit außerhalb der Betriebsstätte des anderen Leistungsanbieters in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes und Beibehaltung des Status des anderen Leistungsanbieters. Dazu zählen auch sonstige Unternehmen des Leistungserbringers.
 - v. Anzahl Menschen mit Behinderungen in Außenarbeitsgruppen in Fremdbetrieben:
Einzelne Arbeitsgruppen arbeiten direkt in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes und sind in deren Produktionsabläufen integriert. Eine Fachkraft begleitet die jeweilige Arbeitsgruppe im Unternehmen vor Ort. Der Status anderer Leistungsanbieter des Menschen mit Behinderung bleibt dabei erhalten.
 - vi. sonstige Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Angebot und Inanspruchnahme Arbeitsbegleitender Maßnahmen
 - Durchgeführte Praktika intern
 - Durchgeführte Praktika extern
 - Monatlicher Durchschnittslohn der Menschen mit Behinderung

Der Kennzahlenbericht ist dem Leistungsträger jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen.

Nach Vorlage und Auswertung der Kennzahlen werden Zielvereinbarungsgespräche geführt und (Struktur-) Zielvereinbarungen abgeschlossen.

Ein Fachausschuss entsprechend § 2 WVO ist einzurichten.

Der Nachweis über die konstituierende Sitzung und die Geschäftsordnung des Fachausschusses sind vorzulegen.

Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 SGB IX durchgeführt wird.

5 Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass für Leistungsberechtigte im Berufsalter, die geistige, körperliche oder seelische wesentlich Beeinträchtigungen haben, die bei anderen Leistungsanbietern beschäftigt sind, zu Kalkulationszwecken (Kalkulation der Maßnahmepauschale) die Bildung von Leistungsberechtigtengruppen nach dem sog. „HMB-T-Verfahren“ nach Heidrun Metzler erfolgt.

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die Zuordnung zu diesen Leistungsberechtigtengruppen keine individuellen Ansprüche auslöst. Sie ist ausschließlich zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern vorzunehmen, denn sie dient lediglich zur Ermittlung der zutreffenden Maßnahmepauschale. Die Nutzung von B.E.NI. (Bedarfsermittlung Niedersachsen)² ist nicht mit den Verfahren der Zuordnung von Leistungsberechtigten zu Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf zu verknüpfen.

Die Zuordnung zu den Leistungsberechtigtengruppen hat keine Auswirkungen auf die Leistungen, die die Einrichtung gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erbringen hat. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den gesamten Bedarf zur Teilhabe am Arbeitsleben, der nach B.E.NI. festgestellt worden ist, zu decken.

² Das ICF-basierte Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen findet im Rahmen der Regelungen zum Gesamtplanverfahren gem. §§ 141 ff SGB XII (ab 01.01.2020: §§ 117 ff SGB IX) Anwendung.

6 Grund- und Maßnahmepauschale

Der Grund- und Maßnahmepauschale liegen folgende Zuordnungen zugrunde:

1. die Aufwendungen für die Lebensmittel zu der Grundpauschale zu 100%,
2. die Aufwendungen für Personal der pädagogischen Leitung, des Betreuungs-/Pflege- und begleitenden Dienstes, für mithelfende Betreute sowie die sächlichen Aufwendungen des Betreuungsbedarfs (z. B. Lehr- und Lernmittel, kulturelle Betreuung, pflegerischer Bedarf) zu der Maßnahmepauschale zu 100 %,
3. die Aufwendungen für Personal des Wirtschaftsdienstes (z. B. Küchenpersonal, Reinigungskräfte, haustechnischer Dienst),
 - der Grundpauschale zu 50%,
 - der Maßnahmepauschale zu 50%,
4. die Aufwendungen für das Personal der Leitung – mit Ausnahme der pädagogischen Leitung – und Verwaltung sowie der nicht unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Sachkosten (z. B. für Wasser, Energie, Brennstoffe, Wirtschaftsbedarf, Verwaltungsbedarf, Steuern, Abgaben, Versicherungen)
 - der Grundpauschale zu 50 %,
 - der Maßnahmepauschale zu 50 %.

Für Fremdleistungen gelten die vorstehenden Zuordnungskriterien entsprechend.

Gegenstand der Grund- bzw. Maßnahmepauschale sowie des Investitionsbetrages sind nicht Kosten für folgende Leistungen

1. Fahrten, die durch die Hin- und Abfahrt zur Betriebsstätte einer teilstationären Einrichtung entstehen,
2. Sozialversicherungs- und Berufsgenossenschaftsbeiträge für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Menschen mit Behinderungen sowie für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für beschäftigte Menschen mit Behinderungen,
3. das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX i.V.m. § 140 Abs. 3 SGB XII
4. Barbeträge zur persönlichen Verfügung gemäß § 35 Abs. 2 SGB XII,
5. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende und sonstige Hilfe im Sinne des Fünften Kapitels SGB XII,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 42 Abs. 2 und 3 SGB IX,
7. Urlaubs- und Ferienmaßnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil einer Maßnahme sind,
8. die Anschaffung von Bekleidung,
9. Heimfahrten,
10. Bestattungen,
11. die wirtschaftliche Bestätigung nach § 58 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB IX als Vergütungspauschale i.S. von § 58 Abs. 3 Satz 3 SGB IX i.V.m. § 60 SGB IX (hierzu gehört auch die Versorgung mit orthopädischen Arbeitssicherheitsschuhen),
12. Leistungen im Eingangs- und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten WfbM bzw. eines anderen Leistungsanbieters,
13. die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln,
14. Leistungen nach dem SGB V, soweit sie nicht ausdrücklich im Rahmen von Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu Gunsten von Personen im Sinne des § 1 Nr. 6 der Eingliederungshilfe-VO nach § 60 SGB XII aufgeführt sind,
15. Leistungen nach dem SGB XI in teilstationären Einrichtungen und ambulanten Diensten.

Über die Leistungen nach den Ziffern 1 bis 3 und 11 werden zwischen den Einrichtungsträgern und den zuständigen Sozialleistungsträgern gesonderte, in den Fällen der Ziffern 1 und 11 als Teil der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII, Vereinbarungen getroffen und nach Maßgabe dieser Vereinbarungen abgerechnet.

7 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag umfasst die Aufwendungen

1. für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
2. für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter
 - a) herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen,
 - b) in Stand zu halten oder in Stand zu setzen,
3. für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern

in Form von Investitionsfolgekosten; die Aufwendungen nach Ziffer 2 b) sind durch gesondert zu vereinbarende Beträge abzugelten. Der Investitionsbetrag ist im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Träger der Sozialhilfe zu vereinbaren.

Erfolgt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln und wird keine anderweitige Bestimmung über die Anrechnung getroffen, ist die Anrechnung nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII (§ 125 Abs. 3 S. 2 SGB IX) anteilig durch Abzug vom jeweiligen Herstellungswert vorzunehmen.

Einer Erhöhung des vereinbarten Investitionsbetrages aufgrund von Investitionsmaßnahmen braucht der Träger der Sozialhilfe nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme vorher zugestimmt hat; dies gilt für Abs. 1 Ziffer 3 analog.

Für Maßnahmen der Instandsetzung und Instandhaltung sind die im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich erforderlichen Aufwendungen zu vereinbaren.

Es gelten folgende Instandhaltungspauschalen:

Vom 1. bis einschließlich 10. Betriebsjahr	16,80 EUR monatlich
vom 11. bis einschließlich 20. Betriebsjahr	22,40 EUR monatlich
ab dem 21. Betriebsjahr	29,10 EUR monatlich

Bei nicht mit Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbaren Angeboten werden Abschläge vorgenommen.

Für ausgelagerte Arbeitsplätze sind keine Instandhaltungspauschalen anzurechnen.

Als Auslastung sind bei der Kalkulation des Investitionsbetrages 95 v. H. anzusetzen.

Eine Überbelegung der vereinbarten Platzzahl ist nicht zulässig.

Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen der Werkstattverordnung für die Investitionsmaßnahmen, die in die Arbeitsergebnisrechnung einfließen, unberührt bleiben.

8 Fahrkosten

Kosten für Fahrten, die durch die Hin- und Abfahrt zur Betriebsstätte entstehen, sind Gegenstand der Fahrkostenpauschale.

Fahrtkosten werden mit einem maximalen Höchstbetrag monatlich anerkannt. Die Abrechnung erfolgt nicht pauschal für alle Beschäftigten des anderen Leistungsanbieters sondern nur für Personen, bei denen Fahrtkosten tatsächlich anfallen.

Die Fahrtkosten werden für Leistungsberechtigte, die den Fahrdienst benötigen, vergütet, wenn

- keine öffentlichen Verkehrsmittel für den Weg zum Arbeitsplatz zur Verfügung stehen oder
- die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen der leistungsberechtigten Person ausgeschlossen ist oder
- der Arbeitsplatz zu den erforderlichen Zeiten von der leistungsberechtigten Person nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann oder
- die leistungsberechtigte Person bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Hin- und Rückweg jeweils mehr als eine Stunde Fahrzeit zum Erreichen des Arbeitsplatzes zurück zu legen hätte.

9 Abrechnung, Zahlungsweise, vorübergehende Abwesenheit

Der Anspruch auf die Vergütung besteht für jeden Monat. Bei Aufnahme nach dem 15. bzw. Abmeldung vor dem 15. des Kalendermonats wird der Monatssatz zur Hälfte gezahlt.

Es

- a) wird bei einer Abwesenheit von zwei vollen Wochen innerhalb eines Kalendermonats die Hälfte der monatlichen Leistungsvergütung nicht berechnet; hierbei muss es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln;
- b) wird bei einer Abwesenheit von vier Wochen innerhalb eines Kalendermonats keine Leistungsvergütung berechnet;
- c) gelten die Regelungen a) und b) auch für den Aufnahme- und Entlassungsmonat;
- d) gelten als Abwesenheit nicht die Zeiten der planmäßigen, vorübergehenden Schließung der Einrichtung. Für den Fall jedoch, dass der Leistungsberechtigte nach Beendigung der Betriebsschließung nicht in die Einrichtung zurückkehrt, gilt er mit Ablauf des letzten Tages vor Beginn der Betriebsschließung als abgemeldet; bei Beschäftigten gelten die allgemeinen tariflichen und gesetzlichen Urlaubszeiten nicht als Abwesenheit.
- e) Die Regelungen der Buchstaben a) und b) gelten nicht bei einer ärztlich verordneten Kur oder einem Krankenhausaufenthalt wegen einer akuten Erkrankung. Die Gesamtdauer dieser Regelung gilt für einen Gesamtzeitraum von längstens 6 Wochen pro Kalenderjahr.

Die Zahlung der Vergütung wird zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für Zahlungsverzug und Verzugszinsen gelten die Regelungen der §§ 286 und 288 Abs. 1 und Abs. 4 BGB.

E Vorbehalt

Zwischen den Partnern dieser Vereinbarung besteht Einigkeit darüber, dass die Vergütung oder Vergütungsbestandteile im Rahmen von entsprechenden Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission gem. des Ergänzungsvertrages (III. Vertrag) zur Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) verändert werden.

F Anpassungsklausel

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) i.d.F. vom 23.12.2016 geschlossen.

Die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) gem. Art. 1 Teil 2 SGB IX (i.d.F. des BTHG) – hier insbesondere Kapitel 4 Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 Leistungen zur Beschäftigung) – treten überwiegend zum 01.01.2020 in Kraft tritt. Die Regelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 sind unter Verweis auf § 140 SGB XII maßgebend.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden bis zum 31.12.2019 nach den Vorschriften des Sechsten Kapitels des SGB XII erbracht. Es gilt daher bis zu diesem Zeitpunkt das Leistungserbringungsrecht des Zehnten Kapitels des SGB XII und nicht das neue Leistungserbringungsrecht nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX.

Die Partner dieser Vereinbarung werden die Inhalte dieser Vereinbarungen an die zum 01.01.2020 gültigen Regelungen anpassen, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

G Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.

Hildesheim, (Datum)2019

Ort, (Datum)2019

Für das Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
– Landessozialamt –

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage